

Regierungsvorlage
Juni 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1835/3-2019

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz
geändert wird**

I. Allgemeines

1. Ziel des Entwurfs ist eine Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung bezüglich der durch das Land zu bestellenden Organe der Straßenaufsicht gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 (Transportbegleitung).
Daneben werden begriffliche Anpassungen aus Anlass der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ab 25. Mai 2018 vorgenommen sowie die Strafbestimmungen auf Grund der Erfordernisse der Praxis ergänzt. Darüber hinaus werden die Verweisungen auf Bundesgesetze aktualisiert.
2. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Organisationskompetenz des Landes), hingegen ergeben sich die Befugnisse der Organe der Straßenaufsicht und die sachliche Zuständigkeit der Straßenpolizeibehörden aus der Straßenverkehrsordnung 1960 (vgl. insbesondere § 97 StVO 1960).
3. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:
 - 3.1. Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität:
Dem Gesetzesentwurf werde zugestimmt, es sei mit keinen finanziellen Auswirkungen auf die Landesverwaltung zu rechnen.
 - 3.2. Kärntner Gemeindebund:
Der Gesetzesentwurf werde zur Kenntnis genommen.
 - 3.3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst:
 - a) Zu § 14 Abs. 7 (Datenverarbeitung):
Hingewiesen wird darauf, dass eine etwas verunglückte Formulierung gewählt wurde. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen, sollten taxativ aufgezählt werden, um den Grundsätzen der Datenminimierung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Datenschutzgesetzes zu entsprechen.
 - b) Zu § 17 Abs. 2 (Strafbestimmungen):
Hingewiesen wird darauf, dass jemand, der die Tätigkeit eines Organs der Straßenaufsicht nach Ablauf der Befristung ausübt (Z 1 lit. c), diese Tätigkeit ohnehin nicht mehr als Organ der Straßenaufsicht ausübt (vgl. Z 2).
 - c) Überdies wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz nach Ansicht des BMVRDJ – Verfassungsdienst der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.
4. Den Einwendungen des Bundes wurde Rechnung getragen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu den Z 1 und 3 bis 5 (betreffend § 2 Abs. 3 und § 12):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze nach dem Stand der Bundesgesetze am 1.7.2019. Der Verweis auf das AVG kann entfallen, da Verwaltungsverfahrensgesetze nach Ansicht des BMVRDJ-Verfassungsdienst immer in der geltenden Fassung anzuwenden sind. Dies gilt im vorliegenden Fall nicht für den Verweis auf das VStG, weil dieses Prüfungstoff für die Aufsichtsorgane ist.

2. Zu Z 2 (betreffend § 11):

Berichtigung eines Redaktionsversehens in der Novelle LGBl. Nr. 22/2014, wo übersehen wurde, dass auch § 11 noch auf „lit.“ statt „Z“ verweist.

3. Zu Z 6 (betreffend § 14a):

Mit dieser Bestimmung werden § 14a, betreffend die Bestellung, die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Straßenaufsichtsorgane und das Ende der Bestellung der Organe der Straßenaufsicht neu gefasst und die einzelnen Absätze neu gereiht.

Abs. 1 entspricht der geltenden Regelung, ergänzt um den bisherigen zweiten Satz des Abs. 6. Damit werden die Bestimmungen über die Bestellung der Organe zusammengefasst.

Abs. 2 regelt die fachlichen und rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die das Organ der Straßenaufsicht nachzuweisen hat. Diese werden von den Bundesländern auf Beamtenebene laufend evaluiert. Sollten die vom zu Bestellenden vorgelegten Ausbildungs- und Praxisnachweise nicht vollkommen den Anforderungen entsprechen, soll die Behörde die Möglichkeit haben, sich von der Qualifikation des zu Bestellenden durch Befragung zu überzeugen.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 5.

Abs. 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2, wobei die Enthebungsgründe nunmehr im Abs. 5 eigenständig geregelt werden, weil es die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung für erforderlich hält, bestimmte Enthebungsgründe besonders hervorzuheben.

Abs. 6 entspricht dem geltenden Abs. 7, der an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 angepasst wird.

4. Zu Z 7 (betreffend § 17 Abs. 2):

Die zuständige Vollzugsabteilung sieht ein Regelungsdefizit darin, dass derzeit keine Möglichkeit besteht, die Tätigkeit von Straßenaufsichtsorganen zu sanktionieren, die ihre befristete Bestellung nicht oder nicht rechtzeitig verlängern bzw. von Personen, die die Tätigkeit eines Organs ausüben, ohne bestellt worden zu sein.

Weil sich die Strafdrohung des Abs. 2 nicht, wie bisher, nur an Organe der Straßenaufsicht richtet, ist es erforderlich, die Struktur des Abs. 2 zu ändern, denn aufgrund des Unrechtsgehalts der Ausübung der Tätigkeit ohne Bestellung erscheint es nicht möglich, diesen Tatbestand dem geringeren Strafsatz des Abs. 1 zu unterstellen.

III. Finanzielle Erläuterungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden für die Landesregierung keine Mehraufwendungen erwartet.

Für die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht könnten (geringfügige) Mehraufwendungen durch die neuen Strafbestimmungen entstehen. Seitens der Vollzugsabteilung (Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung) wird die Anzahl der Verfahren die durch die neuen Strafbestimmungen entstehen, auf maximal fünf/Jahr geschätzt.

IV. Unionsrechtliche Erläuterungen

Über eine terminologische Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 hinaus wird durch den vorliegenden Entwurf Unionsrecht nicht berührt.